



Satzung des Jägerzug St. Hubertus 1899 Grevenbroich



Präambel

Die Satzung des Jägerzuges St. Hubertus 1899 Grevenbroich (im Folgenden: Jägerzug), als nicht eingetragener Verein gliedert sich an die Satzung vom „Bürgerschützenverein 1849 Grevenbroich e.V.“ (im Folgenden: BSV) an. Sie kann diese um einzelne Punkte ergänzen oder verändern, sofern dies nicht rechtswidrig erfolgt, oder die Satzung des BSV im Ganzen widerspricht. Veränderungen oder Ergänzungen zur Satzung des BSV betreffen ausschließlich die Mitglieder des Jägerzuges und haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Satzung des BSV oder Mitglieder anderer Züge und Zuggemeinschaften im BSV.

§1 Ziel und Zweck

Zweck und Ziel des Jägerzuges ist die Mitwirkung innerhalb des BSV an den Kirmestagen, sowie die Pflege der Geselligkeit innerhalb des Zuges.

§2 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Jägerzug erfolgt
 - a. durch schriftlichen Antrag
 - b. durch Einführung über ein Zugmitglied
2. Für die Aufnahme eines Mitglieds ist die 2/3 Mehrheit der Versammlung in geheimer Wahl erforderlich
3. Über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds darf erst entschieden werden, wenn der Bewerber drei aufeinanderfolgende Versammlungen besucht hat. Zugveranstaltungen zählen in diesem Fall als Versammlung.

§3 Versammlungen

1. Zur Förderung der Zusammengehörigkeit findet monatlich eine Versammlung statt; und zwar an jedem ersten Samstag eines Monats.
2. Als Versammlungen gelten die Veranstaltungen wie Königshorenabend, Maiausflug, Ausflug mit den Damen und der Hubertusball.
3. Unentschuldigtes Fehlen wird mit einer Geldbuße zugunsten der Zugkasse geahndet. Die Geldbußen bei den Schützenzügen werden vom Spieß festgesetzt.

4. Der Beginn der Monatsversammlung wird auf 20.15 Uhr festgesetzt. Der Beginn der übrigen Veranstaltungen wird jeweils auf der Monatsversammlung beschlossen und bekanntgegeben. Die Versammlungen finden im Vereinslokal statt, der Versammlungsort kann jedoch in bestimmten Einzelfällen geändert werden.
5. Abstimmungen der Versammlung sowie auf der Chargiertenwahl richten sich nach der Vorschrift dieser Satzung. Ein Antrag auf Abstimmung kann grundsätzlich jedes Zugmitglied stellen. Dem Antrag ist zu entsprechen.

§4 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn ein Mitglied mehr als die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist vor der Versammlung festzustellen.

§5 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Generalversammlung zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus irgendwelchen Gründen aus dem Vorstand aus, so ist in der darauffolgenden Versammlung der neue Vorstandsposten entsprechend Satz 1 zu besetzen.
2. Die Wahl der Chargierten erfolgt auf der Maiwanderung am 1. Mai. Die Amtszeit der Chargierten beträgt ein Jahr. Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.
3. Zu den Vorstandswahlen und den Chargiertenwahlen kann ein nicht anwesendes Mitglied nicht gewählt werden; es sei denn, das Mitglied hat sich vorher schriftlich zur Wahl gestellt und sich mit seiner Wahl einverstanden erklärt. Zur Vorstands- und Chargiertenwahl dürfen nur aktive Mitglieder des Jägerzuges kandidieren.
4. Zum Vorstand gehören:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. 1. Kassierer
 - d. 2. Kassierer
 - e. 1. Schriftführer
 - f. 2. Schriftführer
 - g. Der jeweilige Zugkönig
 - h. Der Zugführer
 - i. Der Zugfeldwebel
5. Als Chargierte werden gewählt:
 - a. Der Zugführer

- b. Der stellvertretende Zugführer
- c. Der Zugfeldwebel
- d. Drei Offiziere für die Regimentsfahne
- e. Drei Offiziere für die Zugfahne

§6 Mitglieder

1. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied im Jägerzug kann jede männliche Person werden. Die Anforderungen und das Prozedere für die Aufnahme von neuen Mitgliedern sind in §2 beschrieben.

2. Passive Mitglieder

Passives Mitglied im Jägerzug kann jede Person werden. Die Aufnahme als passives Mitglied erfolgt wie in §2 beschrieben.

3. Wechsel des Mitgliedsstatus

Der Antrag auf Wechsel des Mitgliedsstatus wird an den Vorstand gestellt. Über den Wechsel wird die Mitgliederversammlung informiert.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es ist Ehrenpflicht aller aktiven Mitglieder, sich an allen Veranstaltungen des Jägerzuges, sowie des BSV zu beteiligen. Desgleichen gilt auch für alle passiven Mitglieder, mit Ausnahme der Schützenfestumzüge. Passive Mitglieder, welche auch als solche in der Mitgliederliste des BSV geführt werden, sind aus versicherungstechnischen Gründen von der Teilnahme an den Festumzügen ausgeschlossen. Eine Zuwiderhandlung erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Mitgliederversammlungen gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Aktive Mitglieder im Jägerzug haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- b. Passive Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung.

Von allen Mitgliedern im Jägerzug werden Beiträge wie in §7 beschrieben erhoben.

§7 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag sowohl für aktive, als auch für passive Mitglieder, wird auf der Jahreshauptversammlung beraten und beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den 2. Kassierer erhoben. Der 2. Kassierer ist auch für den Einzug eventueller Spargelder zuständig. Die kassierten Beiträge und Spargelder rechnet der 2. Kassierer mit dem 1. Kassierer regelmäßig ab.

Die Auszahlung der Spargelder, die Ausgabe der Aktivenkarten und der Damenkarten übernimmt der 1. Kassierer.

§8 Königshrenabend

1. Zu Ehren des Zugkönigs veranstaltet der Jägerzug einen Königshrenabend und lädt hierzu ein. Die Form des Königshrenabends legt der Zug fest. Ein Essen auf dem Königshrenabend darf vom Zugkönig nicht gereicht werden. Falls vom Zug ein Essen gewünscht wird, so legt dies die Versammlung rechtzeitig vor dem Königshrenabend fest, wobei die Kosten im Wege der Umlage auf die einzelnen Mitglieder verteilt werden.
2. Der Zugkönig erhält vom Zug ein Geschenk, über dessen Höhe auf der Jahreshauptversammlung abgestimmt wird. Der Betrag kann dem jeweiligen Zugkönig auch in bar ausgezahlt werden.
3. Der Zug bestellt und bezahlt die Musik zum Königshrenabend aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
4. Der Zugkönig erhält einen Königsorden (Ordenspflicht), der vom Zug bezahlt wird. Sollte ein Zugkamerad zum zweiten oder wiederholten Male Zugkönig werden, so erhält er eine Ehrennadel (Nadelpflicht).
5. Die Kosten für die Beköstigung (nur Getränke) der Gäste des Zuges anlässlich des Königshrenabends übernimmt der Zug.
6. Die Gäste des Zugkönigs werden von ihm eingeladen und auf seine Kosten beköstigt.

§9 Verfügung über die Gelder

1. Die Zugkasse wird vom 1. Kassierer nach kaufmännischen Gesichtspunkten und zum Wohle des Zuges verwaltet.
2. Entnahmen dürfen nur mit Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern oder durch Beschluss der Versammlung erfolgen. Hierzu gehören stets der 1. Und 2. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder.
3. Bestellung auf Rechnung des Zuges ohne vorherige Zustimmung der in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder oder ohne Beschluss der Versammlung müssen vom Auftraggeber bezahlt werden.
4. Aus der Zugkasse werden bei besonderen Anlässen, die die Zugmitglieder betreffen, angemessene Beträge entnommen, die in der Höhe für alle Mitglieder gleich sind. Die Höhe des Betrages ist zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres zu beraten und zu beschließen. Besondere Anlässe sind der dieser Satzung beigefügten Zuwendungsliste zu entnehmen.

§10 Kassenprüfung

1. Die Zugkasse ist jährlich einmal zum Ende des Geschäftsjahres von zwei Zugmitgliedern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Versammlung in offener Wahl mit einfacher Mehrheit rechtzeitig vor der Kassenprüfung

gewählt. Als Kassenprüfer können keine Vorstandsmitglieder gewählt werden. Eine zweimalige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

2. Das Prüfergebnis ist der Versammlung zu Beginn des neuen Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer mitzuteilen.

§11 Zugeigentum

1. Das Zugeigentum ist der dieser Satzung beigefügten Inventarliste zu entnehmen und jährlich auf Aktualität zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
2. Die Zugmitglieder in deren Besitz sich das Zugeigentum befindet, sind für die sorgsame Pflege und Erhaltung verantwortlich. Die jeweiligen Besitzer von Zugeigentum sind in der Inventarliste Namentlich aufzuführen.

§12 Ausschluss und Austritt

1. Wer das Ansehen des Zuges durch eine Handlung, Duldung oder Unterlassung schädigt, wird durch Beschluss der Versammlung mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung aus dem Zug ausgeschlossen. Jedes Zugmitglied kann hierzu den entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag muss ausführlich begründet sein. Die Versammlung entscheidet auf jeden Fall vor der in Satz 1 genannten Abstimmung, ob die vorgetragenen Gründe zu dem Antrag ausreichen. Diese Entscheidung ist in geheimer Abstimmung zu beschließen. Hierzu genügt eine einfache Mehrheit.
2. Statt eines Ausschlusses kann die Versammlung nach Durchführung des in Absatz 1 Satz 3 genannten Verfahrens auch eine Verwarnung aussprechen. Hierzu ist eine Abstimmung in geheimer Form durchzuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Nach aussprechen einer Verwarnung ist bei nochmaligem Vorkommen der beanstandeten Handlung, Duldung oder Unterlassung nach Durchführung des in Absatz 1 Satz 3 genannten Verfahrens über den Ausschluss des Mitgliedes abzustimmen.
3. Die Entscheidung, ob sofort über einen Ausschluss oder zunächst über eine Verwarnung abgestimmt wird, obliegt alleine der Versammlung.
4. Ein dreimaliges, ununterbrochenes, unentschuldigtes Fehlen bei Versammlungen oder Veranstaltungen zieht zunächst eine schriftliche Verwarnung durch den Vorstand des Jägerzuges nach sich. Die Verwarnung ist mit Aufforderung um Äußerung zu versehen. Sollte ein Monat nach Aussprechen der Verwarnung keine Reaktion auf die Aufforderung um Äußerung erfolgen, ist automatisch der Ausschluss beschlossen.
5. Jedes Zugmitglied kann schriftlich oder mündlich auf einer Versammlung seinen Austritt aus dem Jägerzug erklären. Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden. Die Austrittserklärung ist, falls sie nicht auf der Versammlung gegeben wurde, in der darauffolgenden Versammlung zur Kenntnis zu geben. Die Versammlung kann im Einzelfall entscheiden, ob mit dem austretenden Mitglied nochmals über deinen Austritt gesprochen werden soll.

§13 Auflösung des Jägerzuges

1. Die Auflösung des Jägerzuges kann nur in einer Versammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Jägerzuges“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung zur Auflösung des Jägerzuges erfolgt, wenn:
 - a. Der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder dies beschlossen hat
 - b. Dies von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jägerzuges schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zzgl. Einem stimmberechtigten Mitglied anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Jägerzuges fällt das Zugeigentum an den BSV. Ein etwaiger Kassenbestand wird für wohltätige Zwecke verwendet.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

§15 Änderung von Vorschriften dieser Satzung

Einzelne Vorschriften dieser Satzung sowie die gesamte Satzung können durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Bei einer Gegenstimme gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden auf gesetzlicher Grundlage als Zustimmungen gewertet. Der Antrag auf Änderung einzelner Vorschriften dieser Satzung bzw. außer Kraft setzen dieser Satzung ist eingehend zu begründen.

§16 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Datum des Versammlungsbeschlusses über diese Satzung in Kraft. Die Versammlung des Jägerzuges stimmt über die Satzung in offener Wahl ab. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Satzung in der Abstimmung zugestimmt haben.

Die Versammlung des Jägerzuges hat am 05.01.2013 dieser Satzung zugestimmt. Damit tritt die Satzung ab dem 05.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.03.1984 außer Kraft.

Diese Satzung wird von jedem Mitglied des Jägerzuges unterschrieben. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung dieser Satzung.